

Infoblatt

Wann genau ist der Rückgabetermin?

Gemäss Gesetz muss der Mieter die Wohnung am letzten Tag der Mietdauer während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zurückgeben. Handelt es sich dabei um einen Sonntag oder Feiertag, findet die Rückgabe erst am nächsten darauf folgenden Werktag statt.

Ortsgebrauch

Der Ortsgebrauch weicht oft von der gesetzlichen Regelung ab und geht dieser vor. In einigen Kantonen ist es üblich, die Räumlichkeiten bereits am Vormittag des letzten Tages zu übergeben, in anderen findet die Übergabe üblicherweise erst am Tag nach Mietende statt. Auskunft erhalten Sie bei der Schlichtungsbehörde (Adressen unter www.mietrecht.ch).

Vertrag

Ist im Mietvertrag ein anderer Rückgabetermin vereinbart, geht dieser der gesetzlichen Regelung wie auch dem Ortsgebrauch vor.

Rechtzeitig Klarheit schaffen

Steht ein Auszug bevor, empfiehlt es sich, frühzeitig mit dem Vermieter in Kontakt zu treten und einen passenden Abgabetermin zu vereinbaren. Lassen Sie sich diesen Termin schriftlich bestätigen oder halten Sie ihn selber in einem Schreiben an den Vermieter fest.

Beobachter EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Mietrecht», den Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best